



ANTWORT AUF DAS POSTULAT

Urheber	Marcel Delasoie, PLR
Gegenstand	Steuerabzug für das soziale Engagement der Unternehmen
Datum	27. April 2015
Nummer	1.0127

Der Urheber ist der Ansicht, dass die verschiedenen Einarbeitungszuschüsse (EAZ) nur das Leistungsdefizit des Mitarbeiters während der Einarbeitungsphase berücksichtigen, nicht aber die Mehrkosten, die dem Arbeitgeber im Zusammenhang mit der Begleitung des besagten Mitarbeiters entstehen. Er fordert deshalb, dass die Unternehmen die Kosten dieser Begleitung in Abzug bringen können. Zu diesem Zweck schlägt er ein Pauschale von Fr. 100/Stunde, 4 Stunden pro Woche vor. Bei der Dauer dieses Abzugs würde folgendermassen differenziert: 1 Jahr für Langzeitarbeitslose, 2 Jahre für Sozialhilfeempfänger und 3 Jahre für IV-Empfänger.

Im Wallis existieren 5 Arten von Einarbeitungszuschüssen (Massnahmenkatalog für die berufliche und soziale Wiedereingliederung, Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit, Kantonale IV-Stelle Wallis, Dienststelle für Sozialwesen, 4. Ausgabe, Dezember 2014):

1. Der Einarbeitungszuschuss (EAZ) gemäss Bundesgesetz über die Arbeitslosenversicherung (AVIG)

Diese Massnahme richtet sich an Stellensuchende, die aufgrund ihres Alters, ihres Gesundheitszustands, ihrer mangelhaften Berufskennntnisse schwer vermittelbar sind oder bereits über 150 Taggelder bezogen haben. Die Zuschüsse, die sich anfänglich auf 60% des Lohns belaufen, sind degressiv und werden dem Arbeitgeber während 1 bis 12 Monaten entrichtet.

2. Der kantonale Einarbeitungszuschuss (kEAZ) gemäss Gesetz über die Beschäftigung und die Massnahmen zugunsten von Arbeitslosen (BMAG)

Dieser Zuschuss kann zugunsten von Personen entrichtet werden, die Schwierigkeiten bei der Arbeitssuche haben und eine besondere Einarbeitung oder eine Eingewöhnungszeit benötigen. Die Zuschüsse, die sich anfänglich auf 60% des Lohns belaufen, sind degressiv und werden dem Arbeitgeber während 1 bis 18 Monaten entrichtet.

3. Der Einarbeitungszuschuss gemäss Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)

Dieser Zuschuss wird während der Einarbeitungszeit entrichtet, wenn die Leistungen des Versicherten in seiner neuen Tätigkeit noch nicht dem vereinbarten Lohn entsprechen. Dieser Zuschuss kann während höchstens 180 Tagen entrichtet werden.

4. Der soziale Einarbeitungszuschuss (SEAZ) gemäss Gesetz über die Eingliederung und die Sozialhilfe (GES)

Diese Massnahme richtet sich an Sozialhilfeempfänger, denen eine Massnahme gemäss AVIG oder BMAG verwehrt bleibt. Der Zuschuss beläuft sich auf maximal 60% des Bruttolohns und kann für eine Dauer von maximal 12 Monaten entrichtet werden.

5. Der Einarbeitungszuschuss für behinderte Personen (EAZb) gemäss Gesetz über die Eingliederung behinderter Menschen (GEB)

Dieser Zuschuss richtet sich an behinderte Personen, die arbeitsfähig sind und kein Anrecht auf eine Massnahme gemäss AVIG/BMAG oder IVG haben. Der Zuschuss beläuft sich auf maximal 60% des Bruttolohns und kann für eine Dauer von maximal 12 Monaten entrichtet werden.

Gemäss Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit wird den Betreuungsbedürfnissen anlässlich der Gewährung eines Einarbeitungszuschusses Rechnung getragen, insbesondere durch die Festlegung der Dauer der Massnahme.

Grundsätzlich muss darauf hingewiesen werden, dass die Kosten im Zusammenhang mit der Betreuung neuer Angestellten (hauptsächlich Löhne und Schulungskosten) bereits beim Unternehmensaufwand berücksichtigt werden.

Zudem erlaubt es das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (Art. 9, 10, 24 und 25 StHG) nicht, vom Gewinn oder vom Einkommen des Arbeitgebers einen fiktiven Aufwand abzuziehen. Den Kantonen ist es auch untersagt, «Sozialabzüge» zugunsten der Unternehmen einzuführen. Die von den Postulanten vorgeschlagene Lösung verstösst also gegen das StHG und kann folglich nicht ins Auge gefasst werden.

Im Nationalrat wurde ein Postulat (09.4298) eingereicht, das in die gleiche Richtung geht. Nationalrat Antonio Hodgers hat den Bundesrat aufgefordert, einen Bericht vorzulegen über die Möglichkeiten, Unternehmen Steuererleichterungen zu gewähren, die Lehrstellen anbieten oder Personen mit IV-Rente oder Langzeitarbeitslose einstellen.

Mit dieser Massnahme sollen Unternehmen dafür entschädigt werden, dass sie an diese empfindlichen Personengruppen denken. Um den Einkommensausfall dieser Unternehmen zu kompensieren, sollten gemäss Postulat die Betriebe, die nicht ebensolche Anstrengungen unternehmen, um den gleichen Betrag belastet werden

In seinem Bericht in Erfüllung des Postulats Hodgers kam der Bundesrat zum Schluss, dass direkten Fördermassnahmen, die viel effizienter und bereits vorhanden sind, gegenüber Steuererleichterungen der Vorzug gegeben werden sollte. Er wies auch darauf hin, dass die Unternehmen bereits heute die Möglichkeit haben, die Auslagen im Zusammenhang mit der Beschäftigung von Personen mit Schwierigkeiten als Personalaufwand geltend zu machen. Folglich erachtete er das Anliegen des Postulats als erfüllt und beantragte dessen Abschreibung.

In der Sitzung vom 12. Juni 2013 ist der Nationalrat der Empfehlung des Bundesrates gefolgt und hat das Postulat Hodgers abgeschrieben.

Auswirkungen Administration

Keine

Auswirkungen Finanzen

Schwierig zu beurteilen

Auswirkungen Personal (VZE)

Keine

Auswirkungen NFA

Keine

Das Postulat wird folglich zur Ablehnung empfohlen.

Sitten, den 30. September 2015